

Besondere Bedingungen für die DKV Box Flex



Die besonderen Bedingungen für die Maut-Services regeln die Bestellung und Nutzung von bestimmten Mautdienstleistungen des DKV durch Kunden.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Vertragsgegenstand und Abschluss dieses Rechtsverhältnisses
2. Geltung der besonderen Bedingung für OBUs; Service Fee-Liste
3. Geltung von zusätzlichen Lieferantenbedingungen
4. Informationspflichten des Kunden
5. Bestellung, Nutzung, Sperrung und Rückgabe von OBUs
 - 5.1 Leistung nur mit OBU
 - 5.2 Bestellung; Registrierung; Versand
 - 5.3 Prüfung und Installation
 - 5.4 Eigentum an OBUs
 - 5.5 Nutzung
 - 5.6 Einsatzbereitschaft und Prüfung
 - 5.7 Fehlende Funktionstüchtigkeit einer OBU
 - 5.8 Austausch wegen Fehlender Funktionstüchtigkeit
 - 5.9 Zeitweilige Sperre einer OBU; Reaktivierung; sonstiges Einschreiten
 - 5.10 Sperre einer OBU bei Verlust/Diebstahl
 - 5.11 Information über Sperre und Reaktivierung
 - 5.12 Freier Austausch einer OBU
 - 5.13 Herausgabe einer OBU; Rückversand; Entsorgung
6. Fehler und Ausfall von externen Systemen
7. Höhere Gewalt
8. Vergütung, Rechnungsstellung
 - 8.1 OBU-Steuerungsentgelt; Inaktivitätsaufschlag
 - 8.2 Abrechnung; Rechnungsstellung
9. Haftung des Kunden
 - 9.1 Allgemeine Haftung
 - 9.2 Haftung bei Schäden an OBUs
10. Haftung von DKV
11. Datenschutz
12. Laufzeit und Beendigung
 - 12.1 Laufzeit
 - 12.2 Kündigung; Beendigung
- 13.5 Fahrzeugdeklaration; Einrichtungsinformationen; Prüfung vor Fahrtantritt
- 13.6 Nachzahlungen; OBU-Austausch
- 13.7 Service-Fee
14. Maut-Dienstleistungen für Deutschland
 - 14.1 Vertragsschluss mit DKV und dem Mautdienstleister
 - 14.2 Agency-Modell; Rechnungsstellung
 - 14.3 Umfang LKW-Services
 - 14.4 Kombination der OBU mit einem Fahrzeug und einem Nummernschild
 - 14.5 Einrichtungsinformationen
 - 14.6 Fehlfunktion der OBU
 - 14.7 Sperre; Außerfunktionsstellung
 - 14.8 Beanstandung von Rechnungen

TEIL B – BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE MAUTGEBIETE

13. Go Services für Österreich
 - 13.1 Zusatzregelungen; erlaubte Fahrzeugklassen; Leistungsbeginn
 - 13.2 DKV erwirbt Nutzungsrecht für den Kunden; Rechnungsstellung
 - 13.3 Umfang Go-Services
 - 13.4 Kombination der OBU mit einem Nummernschild

TEIL A – ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Vertragsgegenstand und Abschluss dieses Rechtsverhältnisses

Diese besonderen Bedingungen (im Folgenden „besondere Bedingung“) gelten für die Bestellung und Nutzung von bestimmten Mautdienstleistungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (im Folgenden „DKV“) durch den Kunden. Zur Erbringung dieser Dienstleistungen unterhält DKV insbesondere vertragliche Beziehungen zu weiteren Dienstleistern und lokalen Mauterhebern (im Folgenden „Mautdienstleister“), die dem Kunden unmittelbar oder mittelbar über DKV Zugang zu mautpflichtigen Streckennetzen eröffnen.

Diese besondere Bedingung gilt ausschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen durch DKV zur elektronischen Maut- und sonstigen Entgelterhebung und -zahlung mithilfe von durch Mautdienstleister bereitgestellten On Board Units zur Erfassung und Abrechnung von Maut und weiteren Dienstleistungen (im Folgenden „OBUs“) für die Nutzung von Mautsystemen für bestimmte, in Teil B per Mautgebiet festgelegte Autobahnen, Parkplätze, Tunnel, Fähren und Brücken im jeweiligen Mautgebiet (im Folgenden „Maut-Services“).

Diese besondere Bedingung kommt mit Unterzeichnung oder sonstiger Einreichung (insbesondere auf von DKV vorgesehenen elektronischen Wegen) durch den Kunden und der Annahme durch DKV zu Stande. Die Annahme durch DKV erfolgt entweder ausdrücklich oder ist in der Annahmestätigung über den ersten Einzelvertrag (wie in Ziff. 5.2 definiert) unter dieser besonderen Bedingung zu sehen.

Bei dieser besonderen Bedingung handelt es sich um besondere Bedingungen im Sinne der jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV (im Folgenden „AGB-DKV“). Diese besondere Bedingung geht den AGB-DKV vor, soweit sie von diesen abweicht oder diese ergänzt. Im Übrigen bleiben die AGB-DKV unberührt.

2. Geltung der besonderen Bedingung für OBUs; Service Fee-Liste

Diese besondere Bedingung und die AGB-DKV gelten für alle OBUs, die der Kunde unter dieser besonderen Bedingung zur Verfügung gestellt bekommt (DKV Box Flex).

Die Gebühren und Entgelte unter dieser besonderen Bedingung bestimmen sich nach der jeweils aktuellen Fassung der unter dieser besonderen Bedingung gehörenden Service Fee-Liste (im Folgenden in je aktueller Form „Service Fee-Liste“), die im geschützten Kundenbereich des DKV-Online-Services einsehbar ist. DKV stellt dem Kunden jederzeit auf Wunsch eine aktuelle Service Fee-Liste zur Verfügung. DKV ist berechtigt, die Service Fee-Liste gemäß den Bestimmungen der AGB-DKV zu ändern.

3. Geltung von zusätzlichen Lieferantenbedingungen

Die jeweiligen Mauttarife und Bedingungen (im Folgenden „Lieferantenbedingungen“) der Mautdienstleister für die einzelnen Mautgebiete sind, wie in Teil B vorgesehen, Bestandteil dieser besonderen Bedingung.

Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, sich selbst vor der Nutzung mautpflichtiger Strecken und Dienstleistungen die notwendige Kenntnis über Mauttarife sowie Nutzungsvoraussetzungen und -bedingungen zu verschaffen.

4. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle von DKV angeforderten Informationen, die für die Erfüllung dieser besonderen Bedingung, des Einzelvertrags, der Registrierung und/oder der OBU-Individualisierung (wie jeweils nachfolgend definiert) erforderlich sind, DKV zur Verfügung zu stellen; der Kunde ist insbesondere verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Daten und Dokumente, die von DKV im Rahmen der Registrierung und/oder der OBU-Individualisierung für ein oder mehrere Mautgebiete angefordert werden, zu übermitteln. Der Kunde ist überdies verpflichtet, DKV jegliche Änderungen dieser Informationen unverzüglich mitzuteilen. Er garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten.

Stellt DKV bei der Bearbeitung einer Einzelbestellung, Registrierung und/oder OBU-Individualisierung fest, dass die Angaben des Kunden dazu von den bereits vorliegenden Daten oder eingereichten Unterlagen des Kunden abweichen, ist DKV berechtigt, den Fehler zu korrigieren und die korrigierten Daten zu verwenden. Fehlen für den Einzelvertrag, die Registrierung und/oder die OBU-Individualisierung erforderliche Daten, ist DKV berechtigt, diese nach den DKV vorliegenden Informationen des Kunden zu ergänzen. DKV wird den Kunden über die erfassten Daten informieren. Widerspricht der Kunde im Falle einer Korrektur oder Ergänzung nach diesem Absatz nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung, so gelten die Daten im Verhältnis zwischen DKV und dem Kunden als korrekt.

Sind die von dem Kunden mitgeteilten Daten unvollständig oder sonst untauglich, um eine Registrierung oder OBU-Individualisierung vorzunehmen, kann DKV bis zur vollständigen Bereitstellung der erforderlichen Informationen die Leistung an den Kunden, insbesondere die Lieferung einer OBU und die Registrierung bei einem Mautdienstleister, verweigern.

5. Bestellung, Nutzung, Sperrung und Rückgabe von OBUs

5.1 Leistung nur mit OBU

Der Kunde kann die Erbringung von Maut-Services unter dieser besonderen Bedingung nur verlangen, soweit er eine ihm dafür zur Verfügung gestellte OBU ordnungsgemäß einrichtet und nutzt.

5.2 Bestellung; Registrierung; Versand

Der Kunde kann bei DKV OBUs für jedes seiner jeweils zugelassenen Fahrzeuge bestellen. DKV stellt dafür Formulare oder Onlinebestellmöglichkeiten zur Verfügung. Eine verbindliche Bestellung und Nutzungsüberlassung einer OBU (im Folgenden „Einzelvertrag“) kommt stets erst mit Annahme durch DKV zu Stande. DKV kann die Annahme eines Angebots für einen Einzelvertrag insbesondere bei Vorliegen von Gründen bei dem Kunden verweigern, die DKV gemäß den Regelungen zu „Nutzungsuntersagung und Sperre“ der AGB-DKV zu einer zeitweiligen Sperre einer OBU berechtigen.

Der Einzelvertrag gilt – soweit von DKV nicht anderweitig vorgesehen – für ein Fahrzeug und für ein oder mehrere Mautgebiete. Der Einzelvertrag umfasst stets nur die von DKV einheitlich angebotenen Mautgebiete und nicht etwa nur Teile davon.

Vor der Auslieferung einer OBU wird DKV den jeweiligen Mautdienstleister anhand der von dem Kunden mitgeteilten Informationen veranlassen,

- ein elektronisches Profil des Kunden anzulegen, mit dem insbesondere Nutzung und Abrechnung der von den Mautdienstleistern angebotenen Mautsysteme ermöglicht werden, soweit ein solches Profil des Kunden nicht schon vorhanden ist (im Folgenden „Registrierung“), und

- die jeweilige OBU im für die vereinbarte Nutzung der Maut-Services erforderlichen Umfang zu individualisieren (im Folgenden „OBU-Individualisierung“).

Nachdem DKV die erforderlichen Informationen von dem Kunden erhalten hat und die Registrierung sowie die OBU-Individualisierung erfolgt sind, lässt DKV die OBU an die Adresse des Kunden liefern, die im Rahmen der Bestellung der jeweiligen OBU angegeben ist.

DKV erhebt eine Personalisierungsgebühr sowie eine Versandgebühr für die Hinterlegung der notwendigen Daten und für die Aktivierung der jeweiligen OBU sowie für deren Versand jeweils gemäß der Service Fee-Liste.

Der Kunde akzeptiert, dass die technischen Voraussetzungen für die Registrierung und die OBU-Individualisierung für begrenzte Zeiträume nicht zur Verfügung stehen können, insbesondere wegen technischer Fehler und Systemwartungen auf Seiten der Mautdienstleister. Währenddessen kann DKV weder Registrierungen noch OBU-Individualisierungen vornehmen lassen.

5.3 Prüfung und Installation

Für die Prüfung der OBU nach Auslieferung gelten ausdrücklich die Regelungen zu „Mängelrüge und Mängelhaftung“ der AGB-DKV.

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation der OBU im Fahrzeug verantwortlich und trägt etwaige Kosten. Dem Kunden wird zur Installation eine mehrsprachige Installationsanleitung zur Verfügung gestellt.

5.4 Eigentum an OBUs

Der Kunde erwirbt kein Eigentum an einer OBU. Stattdessen bleibt der jeweilige Mautdienstleister ausschließlicher Eigentümer der überlassenen OBU.

5.5 Nutzung

Der Kunde hat die Obhut für die OBU und nutzt diese in seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und den sachgemäßen Umgang mit der OBU gemäß der jeweiligen zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung, etwaigen Lieferantenbedingungen und dieser besonderen Bedingung verantwortlich. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Nutzung und Verwahrung der OBUs zu sorgen, insbesondere sind das Öffnen einer OBU, die Entnahme einer Batterie oder eines Akkumulators sowie das Kopieren gespeicherter Daten untersagt.

Eine OBU darf nur in dem Kraftfahrzeug des Kunden installiert und genutzt werden, für das sie registriert ist. Sie darf nur in dem Mautgebiet, für das sie registriert ist, genutzt werden. Nur für diese Fahrzeug-Kunden-Kombination und nur für diese Gebiete erbringt DKV die Maut-Services.

Der Kunde darf die OBU nicht weiterveräußern oder sonst an Dritte geben, sie Dritten zur Verfügung stellen, sonst zur Nutzung überlassen oder sich zu dem Vorgenannten verpflichten. Die Nutzung der OBU durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist nicht gestattet.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass nicht gleichzeitig mehrere OBUs von DKV oder von anderen Anbietern aktiv sind oder benutzt werden. Doppelerfassungen und Doppelabrechnung gehen stets zu Lasten des Kunden. DKV ist auch in diesen Fällen zur Abrechnung für jede aktive OBU berechtigt.

Bei Verwendung der OBU sind die zur Entrichtung der anfallenden Maut speziell gekennzeichneten Fahrspuren zu nutzen und die weiteren Vorgaben des jeweiligen Mauterhebers und etwaiger Lieferantenbedingungen einzuhalten.

5.6 Einsatzbereitschaft und Prüfung

Zur ordnungsgemäßen Erfassung der Maut hat der Kunde die OBU bei Fahrten in den registrierten Mautgebieten in Funktionsbereitschaft zu halten. Er ist stets für die Richtigkeit der in der OBU gespeicherten Daten verantwortlich; insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jedem Fahrtantritt die korrekte Gewichtsklasse und Achsenanzahl auf der OBU zu überprüfen und gegebenenfalls manuell zu korrigieren. Zusätzlich ist er verpflichtet, vor, während und nach jeder Fahrt die Funktionstüchtigkeit einer OBU zu überprüfen und auf gegebenenfalls abgegebene (akustische) Signale zu achten.

Nimmt der Kunde Änderungen an dem Fahrzeug vor, hat er umgehend dafür zu sorgen, dass die auf der OBU programmierten personalisierten Daten unverzüglich aktualisiert werden; insbesondere hat der Kunde DKV unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.

Während sich die OBU innerhalb des Streckennetzes des Mautgebiets befindet, darf der Kunde keine Änderung der auf der OBU gespeicherten Parameter vornehmen, wenn diese Änderung die korrekte Übereinstimmung zwischen den Eingangs- und Ausgangsdaten in und aus dem Streckennetz und die Bestimmung des korrekten Mauttarifs verhindern würde.

Im Falle einer unrichtig eingestellten OBU treffen den Kunden die strafrechtlichen und weiteren Folgen.

5.7 Fehlende Funktionstüchtigkeit einer OBU

Bei fehlender Funktionstüchtigkeit, Störungen oder sonstigen Fehlermeldungen (zusammen im Folgenden „Fehlende Funktionstüchtigkeit“) einer OBU ist der Kunde verpflichtet, DKV hierüber unverzüglich zu informieren.

Der Kunde hat für den Fall der Fehlenden Funktionstüchtigkeit stets ein Zahlungsmittel (z.B. eine Kreditkarte) bei sich zu führen. Bei der Durchfahrt durch eine unbeschränkte Station hat der Kunde im Falle der Fehlenden Funktionstüchtigkeit die Zahlung oder Nachzahlung selbstständig gegenüber dem Mauterheber durchzuführen, insbesondere gemäß den jeweils dafür vorgesehenen Regelungen des Mauterhebers sowie gemäß etwaigen Regelungen in Teil B.

Im Fall von Fragen, u.a. technischer Art, Reklamationen und Austausch bezüglich der OBU, steht dem Kunden der Kundenservice von DKV jeden Tag 24 Stunden telefonisch zur Verfügung.

5.8 Austausch wegen Fehlender Funktionstüchtigkeit

Im Fall eines Austauschs der von der Fehlenden Funktionstüchtigkeit betroffenen OBU gelten die Regelungen zu „Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Sperrung herauszubehaltender LEO“ der AGB-DKV mit der Maßgabe, dass der Kunde verpflichtet ist, die betroffene OBU innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Fehlermeldung an die ihm dafür von DKV benannte Adresse zurückzusenden. Wird eine OBU nicht innerhalb dieser Frist entsprechend zurückgesandt, erhebt DKV pro OBU ein dem Gerät entsprechendes Geräteentgelt gemäß der Service Fee-Liste (siehe auch Ziffer 5.13 a.E.). Bis zur Rückgabe kann DKV dem Kunden alle durch die betroffene OBU ausgelösten Entgelte weiterbelasten.

Stellt sich nach der Rücksendung heraus, dass der Kunde für die Fehlende Funktionstüchtigkeit der betroffenen OBU verantwortlich ist, wird DKV dem

Kunden darüber einen entsprechenden Bericht zur Verfügung stellen und eine Aufwandsentschädigung gemäß der Service Fee-Liste in Rechnung stellen.

5.9 Zeitweilige Sperre einer OBU; Reaktivierung; sonstiges Einschreiten

Bei Vorliegen einer der in den AGB-DKV zum Thema „Nutzungsunterbrechung und Sperre“ aufgeführten Sachverhalte kann DKV die zeitweilige Sperre einzelner oder aller OBUs des Kunden veranlassen ohne die betroffenen OBUs gleichzeitig herauszuverlangen, die Ausgabe neuer OBUs einstellen, in angemessenen Fällen die Registrierung des Kunden beenden und/oder sonstige angemessene Maßnahmen treffen, um die vertragswidrige Nutzung einer OBU zu verhindern. Insbesondere kann DKV im Falle von vertraglich oder gesetzlich unzulässiger oder betrügerischer Nutzung, im Falle des sonstigen Missbrauchs von OBUs oder im Falle einer entsprechenden Benachrichtigung über solche (angeblichen) Fälle durch einen Mautdienstleister unverzüglich

- den Kunden auffordern, die vertragswidrige Nutzung der OBU einzustellen,
- die betroffenen OBUs umfassend oder nur für bestimmte Services zeitweilig sperren lassen, und/oder
- in angemessenen Fällen die Registrierung des Kunden beenden.

Neben DKV können auch Mautdienstleister in den oben genannten Fällen die genannten Maßnahmen veranlassen.

Darüber hinaus behält sich DKV vor, OBUs auch unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen umfassend oder nur für bestimmte Services zeitweilig sperren zu lassen.

Eine zeitweilige Sperre aller OBUs derselben Registrierung darf maximal 30 Kalendertage und eine zeitweilige Sperre einer einzelnen OBU darf maximal 60 Kalendertage dauern (diese Perioden im Folgenden jeweils „Maximal-Sperre“).

Während der Dauer einer zeitweiligen Sperre kann DKV die gesperrte OBU reaktivieren lassen. Im Falle einer solchen Reaktivierung mit Zustimmung des Kunden trägt der Kunde allerdings alle Entgelte und Gebühren, die während der Sperre mit der betroffenen OBU ausgelöst wurden.

Während der Dauer einer zeitweiligen Sperre schuldet der Kunde unabhängig von einer Reaktivierung weiterhin das Steuerungsentgelt für die betroffenen OBUs.

Nach Ablauf der Maximal-Sperre (ohne Reaktivierung) gelten die zeitweilig gesperrten OBUs als irreversibel und dauerhaft gesperrt. Der Kunde ist verpflichtet, die OBUs unverzüglich nach Ablauf der Maximal-Sperre an die ihm dafür von DKV benannte Adresse zurückzusenden.

5.10 Sperre einer OBU bei Verlust/Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl einer OBU hat der Kunde DKV unverzüglich darüber zu unterrichten.

Im Falle von Verlust oder Diebstahl einer OBU lassen DKV oder der Mautdienstleister die betroffene OBU dauerhaft sperren. Soweit eine dauerhafte Sperre nicht früher erfolgt, gilt sie spätestens 48 Stunden nach der Mitteilung des Kunden an DKV als erfolgt. DKV darf dem Kunden daher keine Leistungen mehr in Rechnung stellen, die nach einer dauerhaften Sperre bzw., wenn dieser Zeitpunkt vor der dauerhaften Sperre liegt, nach Ablauf der vorgenannten 48-Stundenfrist mithilfe der betroffenen OBU erlangt wurden.

Die OBU kann nach einer dauerhaften Sperre nicht mehr reaktiviert werden. Sollte der Kunde die OBU nach einer dauerhaften Sperre wiedererhalten, hat er sie auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die ihm dafür von DKV benannte Adresse zurückzusenden.

5.11 Information über Sperre und Reaktivierung

DKV ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über eine zeitweilige Sperre (Ziffer 5.9), die Aufhebung einer zeitweiligen Sperre (Ziffer 5.9) und eine dauerhafte Sperre (Ziffern 5.9, 5.10) zu informieren.

5.12 Freier Austausch einer OBU

DKV ist berechtigt, eine beim Kunden befindliche OBU jederzeit durch eine andere OBU zu ersetzen, z.B. zu Wartungszwecken. Der Kunde ist verpflichtet, DKV hierbei angemessen zu unterstützen und insbesondere eine OBU auf erste Aufforderung hin auf Kosten von DKV an eine von DKV benannte Adresse zurückzusenden.

5.13 Herausgabe einer OBU; Rückversand; Entsorgung

Im Falle (i) eines Herausgabeverlangens von DKV, (ii) der Beendigung dieser besonderen Bedingung, (iii) der Beendigung eines Einzelvertrags, (iv) der dauerhaften Sperre einer OBU insbesondere nach Verlust, Diebstahl oder Ablauf der Maximal-Sperre, oder (v) eines Austausches einer OBU, für die der Kunde eine Fehlende Funktionstüchtigkeit an DKV gemeldet hat, muss der Kunde die betroffene OBU unverzüglich und im Falle von (ii), (iii), (iv) und (v) unaufgefordert auf eigene Kosten und eigenes Risiko (außer im Fall von Ziffer 5.12) an die ihm dafür von DKV benannte Adresse zurücksenden.

Außerdem sind etwaige Apps oder sonstige Anwendungen für die Maut-Services von mobilen Endgeräten zu deinstallieren. Erfolgt eine Deinstallation durch DKV, ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere die elektronische Erreichbarkeit der OBU für die Deinstallation herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Wird eine OBU nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach (i) dem Herausgabeverlangen durch DKV, (ii) der Beendigung dieser besonderen Bedingung, (iii) der Beendigung des Einzelvertrags, (iv) der dauerhaften Sperre einer OBU insbesondere nach Verlust, Diebstahl oder Ablauf der Maximal-Sperre, oder (v) der Fehlmeldung des Kunden an DKV im Falle eines Austauschs der OBU wegen Fehlender Funktionstüchtigkeit zurückgesandt, erhebt DKV pro OBU ein dem Gerät entsprechendes Geräteentgelt gemäß der Service Fee-Liste.

Sendet der Kunde eine OBU (oder deren Ersatz) vor Ablauf einer Laufzeit des zugehörigen Einzelvertrags von drei Jahren zurück, fällt ein Entgelt für die vorzeitige Rückgabe und die Aufbereitung der OBU gemäß der Service Fee-Liste an. Dies gilt nicht, wenn die Rücksendung auf einem Umstand beruht, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

Entsorgt ein Kunde im Einzelfall eine OBU, obwohl sie zurückzugeben ist, ist er verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Regelungen zur fachgemäßen Entsorgung derartiger Elektronikgeräte zu beachten. DKV wird dem Kunden auf Anfrage über die jeweils aktuellen Vorgaben Auskunft erteilen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Geräteentgelt pro OBU gemäß der Service Fee-Liste unverändert anfällt.

6. Fehler und Ausfall von externen Systemen

Die Funktionsfähigkeit der Mauttechnik der Mautdienstleister und/oder deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen liegt nicht in der Verantwortung von DKV. Ebenso wenig haftet DKV dem Kunden für Leistungsunterbrechungen oder -

ausfälle aufgrund fehlender oder begrenzter Funktionsfähigkeit von satellitengestützten Standortbestimmungsdiensten, Telekommunikationsnetzwerken (z.B. GSM, GPRS, UMTS) und Mobilfunknetzen (z.B. GSM, GPRS).

Bei technischen Problemen in der Mauttechnik wird DKV den Kunden angemessen unterstützen, insbesondere steht der Kundenservice von DKV jeden Tag 24 Stunden telefonisch zur Verfügung. Der Kunde kann in diesem Fall jedoch keine Ansprüche gegen DKV geltend machen.

7. Höhere Gewalt

Soweit die Leistungspflichten der Mautdienstleister und/oder von deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen gegenüber DKV wegen höherer Gewalt (*Force Majeure*), insbesondere im Falle von Rechtshandlungen, die von einer Behörde gleich welcher Art erlassen wurden, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg und/oder terroristischen Akten, militärischen Maßnahmen, Rebellion und/oder Aufstand sowie Streik, entfallen, entfallen auch die Leistungspflichten von DKV gegenüber dem Kunden. DKV hat den Kunden unverzüglich über solch einen Leistungsentfall zu unterrichten.

DKV ist berechtigt, insbesondere – aber nicht beschränkt hierauf – aufgrund von Änderungen in der Leistungsbeziehung von DKV zu Mautdienstleistern und/oder deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen wegen höherer Gewalt die AGB-DKV und/oder die besondere Bedingung gemäß den Regelungen zu „Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV) – Änderungen der AGB-DKV“ entsprechend anzupassen.

8. Vergütung, Rechnungsstellung

8.1 OBU-Steuerungsentgelt; Inaktivitätsaufschlag

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhebt DKV je OBU ein monatliches Steuerungsentgelt gemäß der Service Fee-Liste. Dieses Steuerungsentgelt, das DKV für die Fernverwaltung der jeweiligen OBU berechnet, ist pauschalisiert. Die OBU selbst wird dem Kunden unentgeltlich überlassen.

Abweichend davon erhebt DKV ein erhöhtes Steuerungsentgelt zur Kompensation von Inaktivität, sobald am Tag der Rechnungsstellung mit einer OBU 90 Tage lang kein Mautumsatz generiert wurde. Dieses erhöhte Steuerungsentgelt entfällt ab dem ersten Abrechnungstermin, an dem festgestellt wird, dass die OBU wieder Umsatz generiert.

Mit ordnungsgemäßer Rückgabe einer OBU des Kunden entfällt das Steuerungsentgelt zum Monatsende.

8.2 Abrechnung; Rechnungsstellung

Das monatliche Steuerungsentgelt sowie die durch die OBU registrierten und angefallenen Autobahngebühren und Entgelte für die Benutzung von Parkplätzen, Tunneln, Fähren und Brücken zusätzlich etwaiger Betreibergebühren werden dem Kunden von DKV mit der DKV-Rechnung (wie nachfolgend definiert) berechnet.

DKV stellt dem Kunden zwei Mal im Monat eine Rechnung oder Abrechnung über die genutzten Maut-Services einschließlich der Rechnungsdokumente, die DKV von Mautdienstleistern erhält, zur Verfügung (im Folgenden insgesamt „DKV-Rechnung“). Die DKV-Rechnungen werden im Übrigen jeweils gemäß den besonderen Regelungen für die einzelnen Mautgebiete aus Teil B ausgestellt.

DKV ist für die Rechnungsstellung auf die Übersendung der Transaktions- und Rechnungsdaten durch Mautdienstleister angewiesen. Daher ist DKV gegenüber dem Kunden nicht für eine verspätete Inrechnungstellung von einzelnen Transaktionen einer OBU verantwortlich und haftbar, sofern diese auf einer verspäteten und/oder fehlerhaften Übersendung der Transaktions- und Rechnungsdaten durch Mautdienstleister beruht.

Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, von DKV Auskunft über das Verhältnis von DKV zu den Mautdienstleistern zu verlangen.

9. Haftung des Kunden

9.1 Allgemeine Haftung

Der Kunde haftet für alle Transaktionen und Nutzungen und die dafür entstehenden Entgelte, die mit einer dem Kunden überlassenen OBU vorgenommen bzw. ausgelöst werden. Zudem haftet er für angefallene Maut aufgrund unrichtig registrierter und/oder eingestellter OBUs.

Überdies gelten die Regelungen zu „Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung – Haftung“ der AGB-DKV ausdrücklich mit der Maßgabe, dass dem Kunden im Falle von vertragswidriger Nutzung oder Missbrauch einer OBU keine Rabatte oder sonstigen Ermäßigungen der Mauterheber und von DKV zugutekommen.

9.2 Haftung bei Schäden an OBUs

Der Kunde haftet für Schäden an OBUs aufgrund unsachgemäßer und/oder vertragswidriger Nutzung. Er hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten und Pflichten unter der besonderen Bedingung durch Personen, denen er die OBU überlassen hat, zu vertreten. Er haftet also insbesondere für die Handlungen und Pflichtverletzungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Haftung von DKV

Die Regelung zu „Haftung“ der AGB-DKV gilt ausdrücklich mit der Maßgabe, dass die Haftung von DKV im Zusammenhang mit dieser besonderen Bedingung und/oder einem Einzelvertrag in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit – vorbehaltlich der Ausschlüsse der Haftungsbegrenzung gemäß den AGB-DKV, insbesondere z.B. keine Haftungsbegrenzung bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – insgesamt auf einen Betrag von maximal EUR 25,00 pro auf Veranlassung von DKV für den Kunden aktivierter und zum Zeitpunkt der Anspruchsgeltendmachung aktiver OBU beschränkt ist.

11. Datenschutz

DKV erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch DKV zur elektronischen Maut- und sonstigen Entgelterhebung und -zahlung mithilfe von bereitgestellten OBUs. DKV wird dabei im Rahmen dieser besonderen Bedingung als datenschutzrechtlich eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig. Die Datenverarbeitung erfolgt für die Zwecke der Abwicklung von Mautzahlungen, einschließlich der etwaigen Registrierung des Kunden für die Systeme der Lieferanten und der nachfolgenden Abrechnung dieser Leistungen. Dies kann auch die Datenverarbeitung zum Zwecke der Störungsanalyse, der Missbrauchsermittlung und der Gewährleistung der IT-Sicherheit umfassen. Rechtsgrundlage für die hierzu erforderliche Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse).

Informationen zu etwaig weiteren Datenverarbeitungen und Verarbeitungszwecken im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen mit Kunden einschließlich detaillierter Informationen zum Datenschutz sind in den jeweils gültigen DKV-Datenschutzinformationen zu finden, die unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz abgerufen werden können.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der OBU verarbeiten auch Mautdienstleister personenbezogene Daten als datenschutzrechtlich eigenständige Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO; für diese Datenverarbeitung ist der DKV nicht verantwortlich.

Für Datenverarbeitungen durch Mautdienstleister gelten die Datenschutzinformationen der Mautdienstleister, die im geschützten Kundenbereich der DKV Homepage abgerufen werden können.

12. Laufzeit und Beendigung

12.1 Laufzeit

Diese besondere Bedingung und alle Einzelverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.2 Kündigung; Beendigung

Beide Parteien können die besondere Bedingung und jeden Einzelvertrag nach Maßgabe der AGB-DKV kündigen. Darüber hinaus kann DKV die besondere Bedingung und jeden Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde Berechtigungen oder sonstige Ermächtigungen, die der Kunde gemäß Teil B DKV erteilt hat, widerruft oder einschränkt.

Außerdem enden diese besondere Bedingung und jeder Einzelvertrag stets zum frühesten der folgenden Zeitpunkte: (i) Beendigung des dieser besonderen Bedingung zugrundeliegenden Vertrags zwischen Mautdienstleister und DKV für die Maut-Services, (ii) Beendigung der Registrierung des Kunden und (iii) sonstige Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen DKV und dem Kunden. Einzelverträge enden zudem stets mit Beendigung dieser besonderen Bedingung. Eine gesonderte Erklärung ist dafür jeweils nicht erforderlich.

Nach Beendigung dieser besonderen Bedingung und/oder eines Einzelvertrags ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die betroffene(n) OBU(s) zu nutzen; es gelten insbesondere die Regelungen zum Rückversand von OBUs. Nutzt der Kunde eine OBU nach Beendigung weiter, ist DKV zur Geltendmachung von Steuerungs- und Geräteentgelten (insb. für nicht zurückgesandte OBUs) und angefallener Maut gemäß dieser besonderen Bedingung berechtigt. Die Entgegennahme der zu zahlenden Entgelte gilt nicht als Verlängerung oder Neuabschluss dieser besonderen Bedingung oder eines Einzelvertrags.

Im Falle der Beendigung dieser besonderen Bedingung wird zudem die Registrierung des Kunden beendet.

TEIL B – BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE MAUTGEBIETE

13. Go Services für Österreich

13.1 Zusatzregelungen; erlaubte Fahrzeugklassen; Leistungsbeginn

Zusätzlich sind Teil dieser besonderen Bedingung im Falle der Bestellung und Nutzung von Maut-Services in Österreich über das örtliche System der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden „**ASFINAG**“) die als **Anlage 13.1** beigefügten weiteren AGB-Regelungen, wobei die Regelungen dieser Ziff. 13 den zusätzlichen Regelungen aus **Anlage 13.1** vorgehen. DKV kann von dem Kunden verlangen, DKV zusätzlich eine unterzeichnete (elektronische) Fassung dieser weiteren AGB-Regelungen zur Verfügung zu stellen. Die weiteren AGB-Regelungen sind außerdem als Teil dieser besonderen Bedingung auf der Website von DKV einsehbar.

Der Kunde kann Maut-Services für Österreich (im Folgenden „**Go-Services**“) mithilfe einer OBU ausschließlich für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen nutzen. Die Go-Services sind für Fahrzeuge mit einem niedrigeren Gesamtgewicht nicht zugelassen.

Die Go-Services stehen dem Kunden für eine OBU erst 48 Stunden nach der Aktivierungsbestätigung für diese OBU zur Verfügung.

13.2 DKV erwirbt Nutzungsrecht für den Kunden; Rechnungstellung

Nutzt der Kunde mit einer OBU ordnungsgemäß Go-Services für einen mautpflichtigen Streckenabschnitt, erwirbt DKV als Einkaufskommissionär des Kunden das entsprechende Nutzungsrecht für diesen Streckenabschnitt über den von ASFINAG dazu eingesetzten Mautdienstleister, um es anschließend an den Kunden zu übertragen. Aufgrund des übertragenen Nutzungsrechts ist der Kunde berechtigt, das mautpflichtige Streckennetz der ASFINAG zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, von DKV Auskunft über das Verhältnis von DKV zu ASFINAG und den Mautdienstleistern zu verlangen.

Für die genutzten Go-Services stellt der Mautdienstleister im eigenen Namen und auf Rechnung von ASFINAG eine Rechnung für die angefallenen Mautgebühren an DKV. DKV seinerseits stellt dem Kunden die angefallenen Mautgebühren im eigenen Namen separat in Rechnung (Einkaufskommission). Dabei zahlt der Kunde unmittelbar an DKV und DKV zahlt an den Mautdienstleister. Der Mautdienstleister wiederum wickelt die entsprechende Zahlung an ASFINAG ab.

Der Kunde setzt DKV hiermit entsprechend dieser Ziff. 13.2 für die Beschaffung aller Go-Services im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden ein. Der Kunde berechtigt DKV insbesondere dazu, im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden Nutzungsrechte für mautpflichtige Strecken in Österreich, in deren Zusammenhang der Kunde eine OBU zur Nutzung der Go-Services einsetzt (im Folgenden „**GO-Nutzungsmöglichkeiten**“), über die Telepass S.p.a. (im Folgenden „**Telepass**“) und ASFINAG gemäß den zwischen DKV und Telepass vereinbarten Konditionen zu erwerben bzw. besorgen; dies umfasst vor allem Erwerb und Besorgung der GO-Nutzungsmöglichkeiten, die Telepass DKV anbietet und/oder in Rechnung stellt. Außerdem verpflichtet sich der Kunde dazu, die GO-Nutzungsmöglichkeiten, die DKV von Telepass erwirbt, seinerseits von DKV abzunehmen und zu vergüten; insbesondere nimmt der Kunde hiermit alle ihm von DKV gemäß dieser besonderen Bedingung zukünftig in Rechnung gestellten GO-Nutzungsmöglichkeiten ab, nimmt hiermit alle ihm von DKV angebotenen Übertragungen von GO-Nutzungsmöglichkeiten an und vergütet diese. Der Kunde ist unter dieser besonderen Bedingung weder berechtigt, neben den GO-Nutzungsmöglichkeiten weitere Rechte und sonstige Vorteile von DKV herauszuverlangen, noch DKV zu einer anderen Abwicklungs- oder Vorgehensweise hinsichtlich der Beschaffung und Rechnungsstellung der Go-Services anzuweisen.

Die vorstehende Berechtigung von DKV als Einkaufskommissionär des Kunden endet automatisch mit Beendigung dieser besonderen Bedingung.

13.3 Umfang Go-Services

Die Go-Services umfassen die Straßennutzung gegen elektronische Maut- und sonstige Entgelterhebung und -zahlung für alle von ASFINAG betriebenen mautpflichtigen Strecken im Mautgebiet Österreich.

13.4 Kombination der OBU mit einem Nummernschild

Für die Nutzung von Go-Services darf eine OBU stets nur in Kombination mit dem für diese OBU registrierten KFZ-Nummernschild genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Nummernschild stets lesbar zu halten und beispielsweise Schnee und Matsch unverzüglich von dem Nummernschild zu entfernen.

13.5 Fahrzeugdeklaration; Einrichtungsinformationen; Prüfung vor Fahrtantritt

DKV stellt dem Kunden für die Nutzung von Go-Services eine Fahrzeugdeklaration aus.

Für die Registrierung, die OBU-Individualisierung und die Fahrzeugdeklaration für die Nutzung von Go-Services hat der Kunde DKV für das betroffene Fahrzeug und die zugehörige OBU (i) Nummernschild und Nationalität, (ii) Hersteller ID und Support ID der OBU, (iii) PAN im Bar Code-Format, (iv) Euro-Emissionsklasse, (v) Anzahl der Achsen und (vi) Euro-Fahrzeugklasse (insgesamt im Folgenden die „**Einrichtungsinformationen**“) zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, vor Nutzung der Go-Services stets

- zu prüfen, ob die Einrichtungsinformationen für das genutzte Kraftfahrzeug und dessen OBU mit den auf der Fahrzeugdeklaration angegebenen Einrichtungsinformationen übereinstimmen. Sollten die Daten nicht übereinstimmen, ist der Kunde verpflichtet, DKV unverzüglich entsprechend zu informieren. Die OBU darf in diesem Fall nicht zur Mautentrichtung genutzt werden, bis die Einrichtungsinformationen korrigiert sind;
- den Funktionsstand der OBU gemäß der Gebrauchsanweisung zu prüfen; und
- die in der OBU hinterlegte Anzahl der Achsen zu prüfen und ggf. an die tatsächliche Anzahl der Achsen (z.B. von Gespannen) anzupassen.

Die Fahrzeugdeklaration und die erforderlichen Unterlagen, um die Klassifizierung des Fahrzeugs zu belegen (insbesondere Fahrzeugregistrierungsdokument, Konformitätsüberprüfungen (CoP), EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) und CEMT-Genemigungen), sind während der Nutzung der Go-Services stets im Fahrzeug mitzuführen. Auf Nachfrage sind sie autorisiertem Personal von ASFINAG oder den Behörden vorzuzeigen.

13.6 Nachzahlungen; OBU-Austausch

Ist die tatsächliche Anzahl der Achsen während der Nutzung der GO-Services nicht korrekt in der OBU hinterlegt, kann der Kunde innerhalb von 96 Stunden nach dem Start der entsprechenden Nutzung der Go-Services den Differenzbetrag nachzahlen. Die Nachzahlung kann er aus Österreich,

Deutschland und der Schweiz über die Nummer 0800 400 12 400 und ansonsten über die Nummer +43 1 955 12 66 veranlassen.

Im Übrigen kann der Kunde unbezahlte Maut für Go-Services, z.B. wegen einer Fehlfunktion der OBU, innerhalb von fünf Stunden und innerhalb eines Radius von 100 km von der Mautstelle, an der Maut nicht wie erwartet gezahlt wurde, bei einer Go-Verkaufsstelle nachzahlen.

Bei einer Fehlfunktion der OBU während der Nutzung der Go-Services ist der Kunde verpflichtet, die nächstgelegene Go-Verkaufsstelle anzufahren. Dort hat er

- die von dem durch ASFINAG betriebenen Mautsystem während der Fehlfunktion der OBU erfassten Fahrten nachzuzahlen; oder
- falls das durch ASFINAG betriebene Mautsystem während der Fehlfunktion der OBU keine Fahrten erfasst hat, seine OBU von ASFINAG ersetzen zu lassen.

In den folgenden Fällen ist der Kunde während oder vor der Nutzung von Go-Services ebenfalls verpflichtet, seine OBU an einer Go-Verkaufsstelle von ASFINAG ersetzen zu lassen:

- Die OBU hat technische Probleme oder Fehlfunktionen, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen;
- die OBU ist deaktiviert;
- der Kunde ist nicht länger im Besitz der OBU; und/oder
- die Daten aus der Fahrzeugdeklaration entsprechen nicht dem aktuellen Nummernschild, der Nationalität und/oder der OBU-ID des Kraftfahrzeugs.

Für den Austausch einer OBU an einer GO-Verkaufsstelle hat der Kunde stets vorher die allgemeine Service-Hotline von DKV zu kontaktieren und sich den Austausch der OBU freigeben zu lassen. Die Ersatzbeschaffung einer OBU hat der Kunde vor Ort zu bezahlen.

Für den Fall von Nachzahlungen und Ersatzbeschaffungen hinsichtlich der Go-Services hat der Kunde stets eine gemäß der Website von ASFINAG taugliche Kredit-, Debit- oder Tankkarte und die Fahrzeugdeklaration vorzuhalten.

13.7 Service-Fee

Für Kunden aus Deutschland fällt für die Nutzung von Go-Services ein zusätzliches Service-Entgelt gemäß der Service Fee-Liste an.

14. Maut-Dienstleistungen für Deutschland**14.1 Vertragsschluss mit DKV und dem Mautdienstleister**

Mit der Bestellung der Maut-Services für das Streckensystem im Mautgebiet Deutschland (im Folgenden „**LKW-Services**“)

- akzeptiert der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Telepass für die deutsche LKW-Maut in ihrer je aktuellen Form (im Folgenden „**LKW-Maut-AGB**“) für die Nutzung des örtlichen Systems des Bundesamtes für Güterverkehr (im Folgenden „**BAG**“). DKV kann von dem Kunden verlangen, DKV zusätzlich eine unterzeichnete (elektronische) Fassung der LKW-Maut-AGB zur Verfügung zu stellen. Die LKW-Maut-AGB mit heutigem Stand sind als **Anlage 14.1** beigelegt und Teil dieser besonderen Bedingung. Die LKW-Maut-AGB sind außerdem auf der Website von DKV einsehbar; und
- beauftragt der Kunde Telepass auf Basis der LKW-Maut-AGB, anfallende Maut für von BAG verwaltete Strecken im Mautgebiet Deutschland für den Kunden gegenüber BAG zu begleichen (im Folgenden „**Auftrag**“).

DKV ist insoweit zur Übermittlung entsprechender Angebote an den Kunden und zur Entgegennahme entsprechender Annahmeerklärungen des Kunden im Namen des Mautdienstleisters bevollmächtigt.

Für die LKW-Maut-AGB gelten die Regelungen zu „Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV) – Änderungen“ der AGB-DKV entsprechend.

14.2 Agency-Modell; Rechnungsstellung

Nutzt der Kunde mit einer OBU ordnungsgemäß LKW-Services, zahlt der Mautdienstleister aufgrund des in den LKW-Maut-AGB erteilten Auftrags die anfallende Maut für den Kunden an das BAG. Dafür erhält der Mautdienstleister einen Vergütungsanspruch aus dem Auftrag gegen den Kunden. Diesen Vergütungsanspruch erfüllt DKV für den Kunden in seinem Auftrag und erhält dafür unter dieser besonderen Bedingung seinerseits einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen den Kunden.

Für die von dem Kunden genutzten LKW-Services erhält DKV von dem Mautdienstleister eine an den Kunden adressierte Mautaufstellung, die DKV an den Kunden weiterleitet. Darüber hinaus erhält der Kunde eine von DKV ausgestellte Abrechnung über die Mautbeträge, die aufgrund von LKW-Services, die der Kunde genutzt hat, angefallen sind.

Der Kunde beauftragt DKV hiermit entsprechend dieser Ziff. 14.2, alle von Telepass gegenüber DKV abgerechneten Mautbeträge und Forderungen aufgrund durch den Kunden mithilfe einer OBU in Anspruch genommener LKW-Services gegenüber Telepass zu begleichen bzw. zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich hiermit gegenüber DKV je nach Abrechnung gemäß dieser besonderen Bedingung zur Leistung von Vorschuss und Aufwendungsersatz für die von DKV gegenüber Telepass erfolgenden Zahlungen im Zusammenhang mit LKW-Services des Kunden. Dieser Auftrag endet automatisch mit Beendigung der besonderen Bedingung.

14.3 Umfang LKW-Services

Die LKW-Services umfassen die Straßennutzung gegen elektronische Maut- und sonstige Entgelterhebung und -zahlung für alle von BAG mithilfe der Toll Collect GmbH betriebenen mautpflichtigen Strecken im Mautgebiet Deutschland. Ausgenommen davon sind die Warnow-Querung und der Herrrentunnel, die von anderen Betreibern verwaltet werden.

14.4 Kombination der OBU mit einem Fahrzeug und einem Nummernschild

Eine OBU darf für LKW-Services stets nur in Kombination mit dem für diese OBU registrierten Kraftfahrzeug und dem für diese OBU registrierten Nummernschild genutzt werden.

14.5 Einrichtungsinformationen

Soweit der Kunde (auch) LKW-Services nutzen wird bzw. nutzt, ist er verpflichtet, DKV im Rahmen der Registrierung und der OBU-Individualisierung sowie im Falle von Änderungen die Emissionsklasse des Kraftfahrzeugs zu benennen, das mit einer OBU gekoppelt ist.

Der Kunde ist auch gegenüber Mautdienstleistern für die Korrektheit der Informationen verantwortlich, die der Kunde hinsichtlich der LKW-Services im Rahmen der Registrierung, der OBU-Individualisierung oder aus anderem Anlass (indirekt) an Mautdienstleister gibt.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, innerhalb von drei Kalendertagen nach Mitteilung von DKV weitere Nachweise zu den nach Ziffer 4 und dieser Ziffer 14.5 beigebrachten Informationen an DKV zu geben.

14.6 Fehlfunktion der OBU

Im Falle einer Fehlfunktion der OBU während der Nutzung der LKW-Services ist der Kunde verpflichtet, anfallende Maut mithilfe einer der auf <https://www.tollcollect.de/> aufgeführten alternativen Zahlungsmethoden zu entrichten.

14.7 Sperre; Außerfunktionsstellung

DKV ist verpflichtet, den Kunden vor der Sperre einer OBU darüber zu informieren.

Der Kunde ist berechtigt, von DKV zu verlangen, die Funktionsfähigkeit einer OBU in Bezug auf LKW-Services zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu beenden. Der Zeitpunkt einer solchen Außerfunktionsstellung darf nicht weniger als zwei Werktage nach Mitteilung an DKV liegen.

14.8 Beanstandung von Rechnungen

Abweichend von den Regelungen zu „Rechnungsstellung, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren – Beanstandung der Rechnung“ der AGB-DKV hat der Kunde Mautbeträge einer Abrechnung für LKW-Services innerhalb von drei Monaten vor dem Ende des dritten Kalenderjahres nach der jeweiligen Fahrt gegenüber DKV zu beanstanden. DKV leitet die Beanstandung über den Mautdienstleister an das für die Prüfung verantwortliche BAG weiter. Die Beanstandung muss in deutscher und englischer Sprache gehalten sein und Folgendes umfassen:

- Eine durch den Kunden unterzeichnete Empfangsvollmacht für den jeweiligen Mautdienstleister (*Authorization Approval Form*);
- alle zur Bewertung der Beanstandung erforderlichen Nachweise und Erläuterungen; und
- Daten des Bankkontos des Kunden, auf das eine etwaige Erstattung erfolgen soll.